



Signale des Europäischen Gerichtshofes zu den Grenzen des bilateralen Rechts

Christa Tobler, Professorin Rechtswissenschaften, Europainstitut der Universität Basel

Seit einiger Zeit häufen sich die Anzeichen, dass dem bilateralen Recht Grenzen gesetzt sind. Entsprechende Signale kommen nicht nur von politischen EU-Organen wie dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, sondern auch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) via seine Rechtsprechung zum Freizügigkeitsabkommen (FZA). Diese gerichtlichen Signale werden von der Öffentlichkeit weniger beachtet als die politischen, sind aber gerade für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung.

Bekanntlich kennt das FZA keine gemeinsame Gerichtsinstanz, die für alle Parteien verbindlich entscheiden könnte. Stattdessen besteht ein Zweisäulensystem: bei Streitigkeiten in der EU können sich die nationalen Gerichte mit sog. Vorabentscheidungsfragen an den EuGH wenden. Für Streitigkeiten in der Schweiz sind die schweizerischen Gerichte und in letzter Instanz das Bundesgericht zuständig. Während die ersten Bundesgerichtsentscheidungen schon bald nach dem Inkrafttreten des FZA vorlagen, erging die erste Vorabentscheidung des EuGH erst im Dezember 2008 (Stamm und Hauser). Sie betraf eine technische Frage über selbständige Grenzgänger und enthielt nichts Aufsehen erregendes. Seither sind aber in rascher Folge drei Entscheidungen ergangen, welche alle mit derselben Begründung die inhaltlichen Grenzen des bilateralen Rechts im Vergleich zum EU- und EWR-Recht betonen.

Den Anfang machte im Dezember

2009 die Rechtssache Grimme, betreffend eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit einer Zweigniederlassung in Deutschland. Dabei ging es u.a. um die Frage, ob sich das FZA trotz seines diesbezüglich einschränkenden Wortlauts auf die Niederlassung nicht nur von natürlichen Personen, sondern auch von juristischen Personen erstreckt. Der EuGH verneinte dies und benützte die Gelegenheit, sich in grundsätzlicher Weise über den Charakter des bilateralen Rechts zu äussern:

„Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Abkommen [d.h. das FZA] eines von sieben sektorspezifischen Abkommen ist, die die Vertragsparteien am 21. Juni 1999 unterzeichnet haben. Diese Abkommen wurden unterzeichnet, nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft am 6. Dezember 1992 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgewiesen hatte. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat damit das Vorhaben eines integrierten wirtschaftlichen Ganzen mit einem einheitlichen Markt, gestützt auf gemeinsame Regeln für seine Mitglieder, abgelehnt und es vorgezogen, in bestimmten Bereichen bilaterale Vereinbarungen mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abzuschließen. Daher ist die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht dem Binnenmarkt der Gemeinschaft beigetreten, mit dem alle Hindernisse beseitigt werden sollen, um einen Raum vollständiger Freizügigkeit entsprechend einem nationalen Markt zu schaffen, der u. a. die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit

umfasst. Zur Stärkung der Bindungen zwischen den Vertragsparteien wurde daher das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit geschlossen [...]. In diesem Zusammenhang kann die den [unions]rechtlichen Bestimmungen über den Binnenmarkt gegebene Auslegung nicht automatisch auf die Auslegung des Abkommens übertragen werden, sofern dies nicht im Abkommen selbst ausdrücklich vorgesehen ist [...].“

Auf diesen letzten Punkt bezog sich der Gerichtshof auch in Fokus Invest vom Februar 2010, wo es u.a. ebenfalls um die Niederlassung von juristischen Personen ging (konkret: um den Erwerb von Immobilien durch eine schweizerische Gesellschaft in Österreich). Derselbe Punkt erscheint auch der Entscheidung Hengartner und Gasser vom 15. Juli 2010. Dieser Fall ist besonders interessant, weil er das



Europainstitut der Universität Basel
Gellertstr. 27
Postfach, 4020 Basel

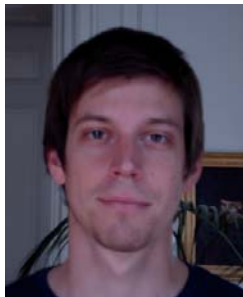
in der Schweiz stark diskutierte Thema des Dienstleistungsverkehrs betrifft. Zwei schweizerische Staatsangehörige pachteten in Österreich Jagdland und mussten eine im Vergleich zu anderen Personen mehr als doppelt so hohe Steuer bezahlen. Vor Gericht machten sie eine Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit geltend. Der EuGH hält fest, dass es hier um eine zeitweilige, grenzüberschreitende Tätigkeit geht (nämlich die Jagd), die unter den Dienstleistungsbegriff fällt. Weiter geht es um den Empfang einer Dienstleistung. Nun erwähnt aber das Abkommen diesbezüglich nur das Recht, in einen Vertragsstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, nicht aber das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Dienstleistung. In der schweizerischen Literatur war bisher umstritten, ob Dienstleistungsempfangende in dieser Situation gleich wie im EU- und EWR-Recht ein Recht auf Gleichbehandlung geltend machen können. In Hengartner und

Gasser wird dies nun vom EuGH klar verneint, und zwar wiederum mit der gleichen Argumentation wie schon in Grimme und Fokus Invest.

Die Folgen sind weit reichend. So bezieht sich das Fehlen eines Rechts auf Gleichbehandlung z.B. auch auf den Tourismus: das FZA verbietet es nicht, dass ein Museum in der EU von schweizerischen Gästen höhere Preise verlangt als von EU-Staatsangehörigen. Umgekehrt kann sich ein ausländischer Wintersporttourist in der Schweiz nicht auf das FZA berufen, wenn Ortsansässige von günstigeren Skibilleten profitieren. Noch wichtiger sind aber wohl die Folgen im Gesundheitswesen: in dieser Hinsicht bestätigt der EuGH implizit die (stark kritisierte) bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach kein Anspruch auf die Erstattung der Kosten für eine im Ausland erfolgte medizinische Behandlung besteht.

Es ist zu erwarten, dass der Gerichtshof auch in künftigen Fällen auf die Feststellung „bilaterales Recht ungleich EU- oder EWR-Recht“ zurückgreifen wird. Die bisher ergangenen Entscheidungen des EuGH machen deutlich, dass dem FZA inhaltliche Grenzen gesetzt sind, welche im Wirtschaftsleben schmerzen, insbesondere: keine Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und keine passive Dienstleistungsfreiheit (und im Übrigen auch sonst ein gegenüber dem EU- und EWR-Recht sehr eingeschränktes Dienstleistungsregime). Die Botschaft ist klar, jedenfalls aus rechtlicher Sicht: wäre die Schweiz EWR- oder EU-Mitglied, so würden diese Einschränkungen nicht bestehen und wären die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit ungleich grösser. Was die sich daraus ergebenden politischen Konsequenzen sind oder sein sollten, steht auf einem anderen Blatt.

Vortrag von Dr. h.c. Beat Kappeler



Vortrag anlässlich der Generalversammlung des Fördervereins am 26. August 2010:

Die Krise als Chance - auch im Falle des Euro?

Vortrag von Beat Kappeler, Journalist und Publizist

Tobias Erhardt, Assistent Wirtschaftswissenschaften am Europainstitut der Universität Basel

Das chinesische Schriftzeichen für das Wort „Krise“ setzt sich aus zwei Zeichen zusammen, eines steht für „Gefahr“, das andere für „Chance“. In diesem Sinne stellte sich Beat Kappeler in seinem Vortrag am Europainstitut die Frage, ob die Euro-Krise auch als Chance wahrgenommen werden kann. Kappeler ist einer breiten Öffentlichkeit durch seine sonntägliche NZZ-Kolumne „Mein Standpunkt“ bekannt. Entsprechend gross war der Besucherandrang anlässlich seines Vortrages, der im Anschluss an die Generalversammlung des Fördervereins des Europainstituts stattfand. Der Ökonom, der einen Ehrendokortitel der Universität Basel trägt, nimmt auch immer wieder

zu europapolitischen Themen Stellung. Der Titel von einem der von ihm verfassten Sachbücher lautet „EU – ohne Konzept kein Beitritt“.

In seinem Vortrag geizte er erwartungsgemäss nicht mit Kritik am Europäischen Währungsraum. Zur Argumentation griff Kappeler auf die Theorie der optimalen Währungsräume (OCA) zurück, die von Ökonomie-Nobelpreisträger Mundell 1961 begründet wurde. Mundell wies vor allem auf zwei Aspekte hin, die eine Währungsunion aufweisen sollte. Beide beziehen sich auf die Reaktion auf „asymmetrische Schocks“, die nur einen Teil einer Währungsunion treffen. Solche Schocks können auf der

einen Seite durch Faktormobilität gemildert werden. Auf der anderen Seite bedarf es innerhalb eines optimalen Währungsraumes eines automatischen Geldflusses, welcher aus dem Zentrum die betroffene Region stützt. Laut Kappeler sind beide Bedingungen im Euroraum aber bei weitem nicht erfüllt.

Besonders schwerwiegend und als eigentliche Ursache der Euro-Krise beurteilte Kappeler die innerhalb Europas divergierende Entwicklung von Produktivität und Löhnen. Der Süden Europas verzeichnete in den vergangenen Jahren eine deutlich dynamischere Lohnentwicklung als der Norden, der

wiederum eine stärkere Produktivitätsentwicklung aufwies. Das resultierende Gefälle in den Lohnstückkosten impliziert riesige Unterschiede in der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Regionen. Dieses Ungleichgewicht bedingt die massiven Handelsbilanzdefizite der südeuropäischen Länder, welche durch das Fehlen flexibler Wechselkurse nicht gelindert werden können. In Kappeler's Augen ist die hohe Staatsverschuldung eine Folge und nicht die Hauptursache der Euro-Krise, wenngleich er darauf hinwies, dass die deutliche Zinsreduktion, die mit der Einführung des Euros einherging, die Schuldenwirtschaft in den südeuropäischen Ländern förderte. Die Aufgabe der Währungssouveränität der Einzelstaaten zu Gunsten der Bildung eines nicht-optimalen Währungsraumes fasste Kappeler in folgender provokanten These zusammen: „Der Euroraum ist eine Währung ohne Staat, und die Mitgliedstaaten sind Staaten ohne Währung“.

Der Referent erläuterte ausserdem die Maastricht-Regeln, die die Stabilität der europäischen Gemeinschaftswährung gewährleisten sollten. Laut diesen Kriterien dürfte kein Land des Währungsraumes eine höhere Schuldenstandsquote als 60% oder eine Defizitquote von über 3 % aufweisen. Die Maastricht-Kriterien wurden aber 2003 von Deutschland und Frankreich, spä-

ter auch von Griechenland gebrochen, ohne dass dies Sanktionen zur Folge gehabt hätte. Auch der Artikel 125 des eben erst in Kraft getretenen Lissabon-Vertrages, der das Auskaufen anderer Euro-Länder untersagt, wurde mit dem Griechenland-Hilfspaket verletzt. Diese Rechtsbrechungen, so Kappeler, stellen einen massiven Reputationsverlust für den europäischen Währungsraum dar.

Kappeler stellte fünf verschiedene Möglichkeiten der Abhilfe vor: 1. eine jahrelange Lohn- und Preisdeflation des Euro-Südens, 2. eine Konvergenz der Produktivität Nord- und Südeuropas, 3. ein Austritt des Nordens und des Südens aus dem Euro, 4. der Staatsbankrott, 5. ein Ausbau der Brüsseler Umverteilung. Der Referent analysierte im Folgenden diese Möglichkeiten auf ihre Praktikabilität. Dabei stellte er fest, dass das Aufholen der Produktivität eine Chance wäre, ebenso wie die Aufteilung des Euroraums in einen Euro des Nordens („NEURO“) und einen Euro des Südens („SEURO“). Die Massnahmen Staatsbankrott und insbesondere eine jahrelange Deflation wären in seinen Augen der wirtschaftlichen Entwicklung der betroffenen Länder wenig förderlich, da sie zu politischen Verwerfungen innerhalb der betroffenen Staaten führen könnten. Den Ausbau der fiskalischen Kompetenzen Brüssels empfand Kappeler

ebenfalls als nicht wünschenswert. Dies begründete er mit der daraus resultierenden Reduktion oder gar dem Ende des Steuerwettbewerbs, dem er eine disziplinierende Wirkung auf die (europäischen) Politiker zuschreibt. Der Referent schloss mit dem Ausblick, dass wohl keine der Abhilfen in reiner Form durchgeführt wird – eher vorstellbar sei eine Kombination der Möglichkeiten. Auf jeden Fall werde eine längere Periode der Unsicherheit und für manche Regionen der Stagnation folgen. Die Euro-Krise bietet also tatsächlich kaum Chancen – die Gefahren scheinen deutlich zu überwiegen.

In der anschliessenden lebhaften Diskussion nahm der Autor kompetent Stellung zu den vom Publikum gestellten Fragen. Im Zentrum stand dabei die Umsetzbarkeit der von Kappeler gestellten Abhilfen, wobei besonders die Möglichkeit des Euro-Austrittes kontrovers diskutiert wurde. Der Anlass bot durch die scharfe Analyse von Kappeler sowie seiner Fähigkeit, ein komplexes Thema wie die Europäische Gemeinschaftswährung für ein breites Publikum verständlich darzulegen, beste Werbung für die Veranstaltungen am Europainstitut und hoffentlich Grund genug für die Mitglieder des Fördervereins, das Europainstitut weiterhin (oder gar vermehrt) zu unterstützen.

Alumni Association



Was macht eigentlich...

... Ele Marit Eomois?

An dieser Stelle des Newsletters werden wir neu eine Rubrik mit Beiträgen von Ehemaligen des EIB über ihren Werdegang nach dem Studium in Basel publizieren. Den Beginn macht Ele Marit Eomois aus Estland, die als Stipendiatin der Gebert Rüf-Stiftung im 2007/08 am EIB den MAS absolviert hat.

Philipp Jordi, Alumni Association des EIB

Vor meinem MAS-Studium am EIB hatte ich einen Master-Abschluss in Recht und arbeitete als Juristin im Migrationsbereich der Estnischen Regierung. Ich wusste aber immer, dass ich nicht nur eine Juristin bleiben wollte, sondern selbst etwas für die EU und Drittländer tun möchte. Deshalb war der MAS am

Europainstitut eine ideale Fortsetzung meiner Weiterbildung.

Nach meinem Studium in Basel habe ich zuerst meine Arbeit bei der Regierung wieder aufgenommen, danach auch als Projektleiterin in einer NGO gearbeitet, die sich mit Fragen der Ein-

wanderung in der EU beschäftigte. Seit einem Jahr nun arbeite ich bei der EU Agentur Eurojust, im Sekretariat des European Judicial Network (Europäisches Justizielles Netz, EJM) als Juristin und Projektleiterin. Das EJM wurde im Interesse der europäischen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen 1998 ge-

gründet und dient dazu, Straftaten auf dem Weg einer dezentralen, flexiblen und horizontalen Zusammenarbeit zu bekämpfen. Es ist die erste Einrichtung der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der EU, die ihren Betrieb voll aufgenommen hat. Es besteht aus Kontaktstellen, einem Zusammenschluss von Richtern, Strafverfolgern und Vertretern der Justizministerien, die alle bestrebt sind, ihre Erfahrung im Interesse der europäischen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einzusetzen. Das Ziel ist die effektivere justizielle Zusammenarbeit, insbesondere bei der Bekämpfung der Schwerekriminalität. Zurzeit hat das EJM fast 400 Kontaktstellen in der EU, aber auch in den EU-Kandidaten- und Drittländern.

Das Sekretariat des EJM, wo ich gegenwärtig arbeite, ist das Verwaltungsorgan des EJM, welches das Funktionieren und den Bestand des gesamten EJM sicherstellt. Es befindet sich in Den Haag in den Niederlanden und ist bei Eurojust angesiedelt. Neben unserer Hauptaufgabe, den Kontaktstellen die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, besteht unsere Arbeit auch im Knüpfen von Kontakten zu justiziellen Netzen und Strukturen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der EU und darüber hinaus. Das heisst, dass wir mit anderen justiziellen Netzen, Drittländern und Partnern in der Justiz in der ganzen Welt kooperieren.

Während der Zeit, in der ich nun hier beim EJM arbeite, habe ich viele professionelle, aber auch schöne persönliche Kontakte mit Partnern in der ganzen Welt knüpfen können. Meine 6 Kolleginnen und Kollegen im Sekretariat des EJM kommen aus verschiedenen EU Ländern, welche meinen Alltag hier in den Niederlanden sehr bereichern.

Im Rückblick war das Nachdiplomstudium MAS in European Integration eine meiner besten Entscheidungen und erfolgreichsten Investitionen in meinem Leben. Es hat mir in meiner beruflichen Entwicklung viele neue Möglichkeiten und Herausforderungen eröffnet.

Relaunch der Website www.europa.unibas.ch

Seit Anfang Juli ist die neue Website des Europainstituts aufgeschaltet. Sie ist dem Webauftritt der Universität Basel angepasst. Neben Hinweisen zu aktuellen Veranstaltungen des Europainstituts finden sich darauf Informationen zum Institut und seinen Mitarbeitern sowie zum Nachdiplomstudium (MAS) und dem Masterstudium (MA). Auch auf die Publikationen des Europainstituts (Newsletter, Basler Schriften, Jahresberichte) kann über die Website zugegriffen werden.

Neuer Mitarbeiter



Tobias Erhardt

Seit dem 1. Juli bin ich Assistent im Fachbereich Ökonomie am Europainstitut. Ich habe an der Universität Basel den Bachelor-Studiengang in Geographie und Wirtschaftswissenschaften absolviert und mein Studium 2009 mit dem Master of Science in Business and Economics abgeschlossen. Meine Masterarbeit verfasste ich zum Thema, wie sich Handelsliberalisierungen auf den Standortentscheid von verschmutzenden Industrien auswirken. Seit dem Abschluss konnte ich während rund einem Jahr als Praktikant und Wissenschaftlicher Assistent bei der Prognos AG Arbeitserfahrung sammeln. Ich wurde am Europainstitut sehr freundlich empfangen und freue mich auf die bevorstehenden Aufgaben in Lehre und Forschung.

Europakolloquium

Donnerstag, 25. November 2010, 18.15 Uhr, Europainstitut, Plenarsaal

Prof. Dr. Ulrich Lappenküper:

„Aussöhnung zwischen Erbfeinden. Zu den Triebkräften der deutsch-französischen Annäherung nach 1945“

Dreiländertagung zum Thema «Politische Integration»

13. - 14. Januar 2011, Universität Basel

Gemeinsame Tagung der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Vereinigung für Politikwissenschaften

Mehr Informationen unter www.dreilaendertagung.unibas.ch